

Allgemeine Regelungen für die städtischen Sportanlagen ab 01.10.2021

Warnstufe 1

Sportanlagen	Nutzung und Ausnahmen
Schutz und Hygienekonzepte	Die für die Sportanlagen gültigen Schutz- und Hygienekonzepte sind einzuhalten.
Umkleieräume, Duschen	Können verantwortungsvoll genutzt werden. Das Umkleidegebäude darf nur von geimpften, genesenen oder aktuell getesteten Personen betreten werden. Ausnahmen: Kinder bis einschließlich 16 Jahre; Schüler:innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen, auch über 16 Jahre außerhalb des Schulsports, mit Schulbescheinigung.
Sporthallen	Nutzbar für I. Sport in der Halle nur für geimpfte, genesene oder aktuell getestete Personen. Ausnahme: Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Schüler:innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen, auch über 16 Jahre außerhalb des Schulsports, mit Schulbescheinigung - auch mit Kontakt - mit Kontaktverfolgung (Liste oder App) - 3G oder Schulbescheinigung oder Kinder bis einschl. 16 Jahre
Außensportanlagen	Nutzbar für: I. Sport im Freien - auch mit Kontakt II. Veranstaltungen ab 5.000 bis zu 25.000 gleichzeitig anwesenden Personen a. mit Schutz- und Hygienekonzept b. 3G; Schulbescheinigung bei Ü 16 c. mit Kontaktverfolgung (Liste oder App) d. mit Genehmigung Ordnungsamt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt

Die Kontaktverfolgung ist gem. § 6 (Liste oder App) und das Schutz- und Hygienekonzept gem. § 5 der 29. Coronaverordnung zu erstellen.

Sportamt Bremen, 04.10.2021